

Einkommenssteuererklärung: Übersicht zu den Vordrucken und Anlagen sowie Infos zur Abgabepflicht

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung stellt ein Steuerpflichtiger seine Einkommensverhältnisse in einem bestimmten Zeitraum dar. Dabei erfolgt die Einkommenssteuererklärung immer schriftlich.

Auf Grundlage der Einkommenssteuererklärung, die im allgemeinen Sprachgebrauch auch nur kurz als Steuererklärung bezeichnet wird, wird die festzusetzende Einkommenssteuer ermittelt. Nachdem Steuerpflichtige seine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt eingereicht hat, wird überprüft, wie hoch die Einkommenssteuer, der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ausfallen, die der Steuerpflichtige aufgrund seiner Einkünfte bezahlen muss.

Hat er mehr Steuern bezahlt, als errechnet und im Steuerbescheid festgesetzt, wird der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet. Hat er weniger Steuern bezahlt, wird eine entsprechende Nachzahlung fällig.

Übersicht zu den Vordrucken und Anlagen bei der Einkommenssteuererklärung

Für die Einkommenssteuererklärung halten die Finanzämter amtliche Vordrucke bereit und diese amtlichen Vordrucke müssen prinzipiell auch verwendet werden. Wird die Einkommenssteuererklärung per Computer und Steuersoftware erstellt, dürfen die Formulare der Software zwar verwendet werden, aber nur dann, wenn die Ausdrücke sowohl optisch als auch inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.

Eine Ausnahmeregelung gilt im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe der Steuererklärung mittels ELSTER, denn hier reicht der Ausdruck der Steuererklärung in zusammengefasster Form aus.

Die Einkommenssteuererklärung umfasst verschiedene Vordrucke und Anlagen. Immer Bestandteil der Einkommenssteuererklärung ist der sogenannte **Mantelbogen**. Dieser enthält allgemeine Angaben zur Person, also beispielsweise Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf und Religionszugehörigkeit sowie Bankverbindung.

Erfasst werden dabei sowohl die Daten des Steuerpflichtigen als auch die seines Ehepartners. Zudem werden auf dem Mantelbogen die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen aufgeführt.

Je nach Einkommenssituation, Einkunftsart und geltend gemachten Beträgen werden zusammen mit dem Mantelbogen dann weitere Anlagen eingereicht.

Als Anlagen gibt es folgende amtliche Vordrucke:

Anlage	Wofür?
AUS	Ausländische Einkünfte
AV	Altersvorsorgebeiträge nach §10a EStG als Sonderausgaben, somit Riester-Rente
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
Forstwirtschaft	wird zusammen mit Anlage L bei tarifbegünstigten Einkünften aus Holznutzungen eingereicht
FW	Förderung des Wohneigentums und Vorkostenabzug
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen
Kind	Steuerliche Berücksichtigung eines Kindes
L	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
N	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
R	Sonstige Einkünfte wie Renten und andere Leistungen
S	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
SO	Sonstige Einkünfte, z.B. aus privaten Veräußerungsgeschäften
U	Unterhaltsleistungen als Sonderausgabe an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner
Unterhalt	Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung an bedürftige Personen
V	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
VL	Vermögenswirksame Leistungen
Vorsorgeaufwand	Vorsorgeaufwendungen
Weinbau	wird zusammen mit Anlage L von Weinbaubetrieben abgegeben, die nicht Buch führen
7g Ansparabschreibungen	Angabe von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen
34a	bei Thesaurierungsbesteuerung

Neben den amtlichen Vordrucken werden zudem in speziellen Fällen formlose Aufstellungen und Nebenrechnungen eingereicht, außerdem werden der Einkommenssteuerklärung üblicherweise Belege als Nachweise für beispielsweise Werbungskosten, Mitgliedsbeiträge oder über Spenden hinzugefügt.

Infos zur Abgabepflicht und zu den Fristen für die Einkommenssteuererklärung

Nicht alle Steuerpflichtigen müssen eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn:

- Einkünfte bezogen wurden, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und die Höhe der Einkünfte über 410 Euro lag; zu diesen Einkünften gehören beispielsweise Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld.
- Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug bezogen wurden, die über 410 Euro lagen; solche Einkünfte wären beispielsweise Beträge aus Vermietungen oder Verpachtungen.
- wenn mehrere Arbeitslöhne parallel bezogen wurden; in diesem Fall wurde mit Lohnsteuerklasse VI abgerechnet.
- die Vorsorgepauschale, die bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wurde, höher ausfällt als der Abzug für Vorsorgeaufwendungen, der tatsächlich möglich ist.
- beide Ehepartner einen Arbeitslohn bezogen haben und bei den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV ein Faktor eingetragen war.
- auf der Lohnsteuerkarte Freibeträge eingetragen waren.
- Ehegatten nicht zusammen veranlagt werden möchten; in diesem Fall müssen beide eine Steuererklärung abgeben.
- es bestimmte Sonderzahlungen gab; besteht dadurch eine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung, ist die Lohnsteuerbescheinigung mit einem Kennbuchstaben gekennzeichnet.
- die Ehe durch Tod oder Scheidung beendet wurde und einer der Ehegatten im gleichen Jahr erneut geheiratet hat.
- auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte berücksichtigt ist, der im EU-Ausland lebt.
- sich der Wohnsitz im Ausland befindet und die unbeschränkte deutsche Steuerpflicht beantragt wird.

Erzielt ein Steuerpflichtiger keinen Arbeitslohn, muss er eine Steuererklärung abgeben, wenn seine Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Dieser beträgt 8.004 Euro für Alleinstehende und 16.008 Euro für Eheleute.

Außerdem muss er eine Steuererklärung abgeben, wenn ein Verlustvortrag besteht oder wenn sein Ehepartner verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben.

Zudem muss eine Steuererklärung immer dann abgegeben werden, wenn das Finanzamt eine entsprechende Aufforderung ausspricht.

Alle diejenigen, die keine Steuererklärung abgeben müssen, können freiwillig eine Steuererklärung einreichen. Dies ist auch durchaus sinnvoll, denn in den meisten Fällen kann mit einer Steuerrückerstattung gerechnet werden.

Ist eine Person zur Abgabe verpflichtet, muss die Steuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres eingereicht werden. Erstellt ein Steuerberater die Erklärung, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember.

Wird die Steuererklärung freiwillig abgegeben, hat der Steuerpflichtige seit 2008 vier Jahre lang Zeit, davor waren es zwei Jahre.

Weiterführende Steuertipps und Steuerratgeber:

Steuer Blog

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Steuern-Tabellen-und-Grafiken.html>

Elster-Lohn II

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Alle-wichtigen-Infos-zu-ElsterLohn-II.html>

Der Steuerfreibetrag

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Steuer-Blog/Die-wichtigsten-Tipps-zum-Steuerfreibetrag.html>

Sonderausgaben Berechnung

<http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/index.php/Berechnung-Sonderausgaben/>

Copyright by <http://www.steuertipps-sonderausgaben.de/>